

Bürgeramt

Sitzungsdrucksache Nr. 279/2004
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e**

**TOP: Gültigkeit der Wahl zum Rat der Stadt Lüdenscheid und der Wahl zum Bürgermeister am 26.09.2004;
Gültigkeit der Stichwahl zum Bürgermeister am 10.10.2004**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

01.12.2004

13.12.2004

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG werden die Wahl zum Rat und des Bürgermeisters der Stadt Lüdenscheid vom 26.09.2004 sowie die Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid vom 10.10.2004 für gültig erklärt. Insbesondere wird festgestellt:

1. Es besteht kein Anlass, dass die Wahlen wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erklären sind.
2. Bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei den Wahlhandlungen sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, nach welchen die Wahlen für ungültig zu erklären sind.
3. Es besteht kein Anlass, die Feststellung der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss in den Sitzungen vom 28.09.2004 sowie 12.10.2004 für ungültig zu erklären.

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat der Rat nach Vorprüfung durch den gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gewählten Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keine der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Da Beanstandungen der Kommunal- und der Bürgermeisterwahl am 26.09.2004 sowie der Stichwahl zum Bürgermeister am 10.10.2004 durch die amtlichen Vorprüfungen nicht vorlagen, hat der Wahlausschuss in seinen Sitzungen vom 28.09.2004 und 12.10.2004 die jeweiligen Wahlergebnisse festgestellt. Diese wurden am 02.10.2004 bzw. am 14.10.2004 öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Wahlen wurden nicht erhoben.

Auch sonst haben sich keine Tatsachen ergeben, die der Gültigkeit der Wahlen zum Rat bzw. zum Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid entgegenstehen können.

Lüdenscheid, den .11.2004

In Vertretung

Theissen
Beigeordneter